



## Memorandum

### **Zytostatika herstellende VZA-Apotheken garantieren Qualität und eine bedarfsgerechte Versorgung von Krebspatienten**

#### **Hintergrund**

Gesetzliche Krankenkassen können die Versorgung ihrer Versicherten mit parenteralen Zubereitungen in der Onkologie (Zytostatika) ausschreiben (§ 129 Abs. 5 S. 3 SGB V). Zum ersten Mal nutzten die AOK Nordost und die Barmer GEK in den Jahren 2010 und 2011 diese Möglichkeit. Der Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker e.V. (VZA) ist davon überzeugt, dass Ausschreibungen zur Leistungserbringung das falsche Instrument sind, wenn es darum geht, eine qualitativ hochwertige onkologische Versorgung flächendeckend sowie wohnort-, patienten- und arzt-nah gewährleisten zu wollen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen außerdem, dass Ausschreibungen nicht passgenau für den Versorgungsalltag sind: Die Barmer GEK-Ausschreibung scheiterte, weil die Versicherten unter Berufung auf ihr Patientenwahlrecht weiterhin von den Apotheken versorgt werden wollten, die sie bislang versorgt hatten - und nicht von den Ausschreibungsgewinnern.

Die Möglichkeit der Ausschreibung nach § 129 Abs. 5 S. 3 SGB V ist eine von der Politik ursprünglich gewollte Option, die von den Kassen zum Zweck einer möglichst wirtschaftlichen Leistungserbringung genutzt werden kann. Diese „Kann-Option“ ist aber keinesfalls notwendig, wenn sich Wirtschaftlichkeit und Versorgungsqualität auf einem anderen Weg besser realisieren lassen. So hat der Gesetzgeber bereits mit der 15. AMG-Novelle die Preisbindung von Fertigarzneimitteln für parenterale Zubereitungen aufgehoben, um den Wettbewerb zwischen allen Anbietern zu intensivieren und dadurch Kosten zu senken. Darüber hinaus ist nach § 129 Abs. 5c SGB V die Grundlage für den Vertrag über die Berechnung der Versorgung mit Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln geschaffen worden, den der GKV-Spitzenverband mit dem Deutschen Apothekerverband aushandelt (Anlage 3 des Vertrages über die Preisbildung für parenterale Lösungen [Hilfntaxe für Apotheken]).

Die bisherigen Verhandlungsergebnisse belegen, dass die beteiligten Partner in der Lage sind, angemessene Lösungen auf Vertragsbasis zu finden, die sowohl wirtschaftlich als auch bedarfsgerecht sind. Ausschreibungen dürfen deshalb nach Ansicht des VZA nicht zur Regel werden. Selbst in Ausnahmefällen ist die Ausschreibungspraxis fraglich, weil sonst die besonderen Formen der onkologischen Versorgung auf dem Spiel stehen. So kommt der Zytostatika herstellenden Apotheke im Zusammenspiel mit dem behandelnden Arzt, den Patienten und ihren Krankenkassen eine besondere Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat diese besondere Rolle bei der Vorlage des aktuellen Gesetzentwurfs zur Umsetzung des Nationalen Krebsplans gewürdigt. Der gleichen Ansicht ist die Arbeitsgruppe Gesundheit der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Im März 2012 stellte sie in einem Positionspapier die Möglichkeit der Ausschreibung in Frage mit der begründeten Gefahr der Oligopolisierung in der Versorgung von Krebspatienten. Die AG Gesundheit befürchtet neben steigenden Preisen vor allem deutliche Einbußen in der Versorgungsqualität.

#### **Leistungsmerkmale und Position der Zytostatika herstellenden Apotheken**

Der VZA ist grundsätzlich der Auffassung, dass Ausschreibungen ein bewährtes und probates Mittel im Gesundheitssystem sein können, um zu einer effizienten Leistungserbringung zu kommen. Im Gesundheitswesen darf jedoch das Ziel der Kostendämpfung und der Kostenstabilisierung nicht der einzige Maßstab sein. Mindestens ebenso entscheidend ist, ob eine Versorgung medizinisch notwendig ist, und inwiefern sie bedarfsgerecht erbracht werden

>>> 2 ...



kann. Infolgedessen erfordert das Kriterium der Effizienz immer eine Abwägung gegenüber potenziellen Verschlechterungen in der Versorgungsqualität. Gerade bei der Behandlung von Krebspatienten kommt es auf eine hohe Versorgungsqualität an, welche in besonderem Maße aufgrund der spezifischen Leistungsmerkmale der Zytostatika herstellenden Apotheken gewährleistet werden kann.

### **Leistungsmerkmale**

Die besondere Rolle der Zytostatika herstellenden Apotheken bei der Versorgung von Krebspatienten lässt sich anhand der folgenden Leistungsmerkmale belegen. Die Zyto-Apotheken fungieren:

- als Partner der Krebspatienten,
- als Experte, Expertisemittler und Ausbilder,
- als Knotenpunkt im Versorgungsnetz von Krebspatienten.

#### *Partner der Krebspatienten*

Die intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit der Zytostatika-Rezepturen herstellenden Apotheke mit den jeweiligen Fachärzten (sowie ggf. mit Pflegepersonal, betreuenden Angehörigen) und die flexible, patientennahe individuelle Versorgung der Betroffenen sind wesentlich für die Bewältigung der Krankheit oder ihre palliativmedizinische Begleitung. Dabei ist der Zyto-Apotheker insbesondere durch seine räumliche Nähe zum Patienten und Onkologen in der Lage, kurzfristig, patientennah und flexibel auf Veränderungen im Therapieverlauf zu reagieren. Er wird auf diese Weise zum wichtigen Partner des Krebspatienten im täglichen Umgang mit der Krankheit und kann zudem das Pflegepersonal oder pflegende Angehörige unterstützen. Gleichzeitig hilft er dabei, unnötige Kosten zu verhindern, da durch seine unmittelbare Reaktion - sozusagen just-in-time - auf kurzfristige Therapieanpassungen und -absagen die Gefahr von Verwürfen minimiert werden kann.

#### *Experte, Expertisemittler und Ausbilder*

Der Zytostatika herstellende Apotheker verfügt über ein umfassendes, über Jahre gewachsenes Fach- und Erfahrungswissen, das er im Rahmen von Fortbildungen an Ärzte, Apotheker und Pflegefachkräfte weitergibt. Die politische Zielsetzung einer hochwertigen Versorgungsinfrastruktur lässt sich durch das Leistungsspektrum der öffentlichen Zytostatika herstellenden Apotheken zusammen mit den Krankenhausapotheken realisieren. Zyto-Apotheken bilden darüber hinaus selbst eigenes Fachpersonal aus und geben auf diese Weise ihr wertvolles Erfahrungswissen weiter.

#### *Knotenpunkt im Versorgungsnetz von Krebspatienten*

Die Verabreichung von Zytostatika (Chemotherapie) bedeutet für den Patienten eine große Belastung durch die besonderen Formen der Verabreichung und die verschiedenen Nebenwirkungen, die individuell auftreten können. Der Therapieerfolg hängt somit von der komplexen Behandlung mit Zytostatika ab und kann nur durch eine intensive Kooperation von Patienten, behandelnden und betreuenden Ärzten und dem spezialisierten onkologischen Pharmazeuten erreicht werden, der neben der Herstellung des Zytostatikums auch eine begleitende individuelle Versorgung und Beratung des Patienten übernimmt.

### **Problem**

Die qualitativ hochwertige und patientengerechte Versorgung durch mittelständische inhabergeführte Apotheken verliert in Ausschreibungen gegen eine konzentrierte Versorgung durch anonyme Herstellungsbetriebe, die ihre Zubereitungen über eine Apotheke an die Onkologen und Patienten abgeben. Eine Ausschreibung greift tief in die bestehenden Versorgungsstrukturen ein.

>>> 3 ...



## Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker e.V.

- 3 -

Ausschreibungen stellen alle Vorteile der Versorgung mit parenteralen onkologischen Zubereitungen zur Disposition und konterkarieren zudem das politische Ziel der Kostensenkung. Ausschreibungen gefährden das sensible Verhältnis zwischen Arzt und Patient: So müssen Ärzte mit verschiedenen Ausschreibungsgewinnern kooperieren, was zu einem erhöhten Verwaltungs- und Koordinationsaufwand und letztlich zu einer höheren Fehleranfälligkeit führen kann. Die Folgen für Palliativpatienten sind schwerwiegend. Diese benötigen Anpassungen der parenteralen Schmerzmedikation und zudem Medizintechnik, was durch Zyto-Apotheken im Rahmen einer 24-Stunden-Rufbereitschaft sichergestellt wird. Der Erhalt der patientennahen Zyto-Apotheken ist folglich essentiell, um zu vermeiden, dass es zu überflüssigen Krankenhauseinweisungen kommt.

Qualitätseinbußen sind ebenfalls aufgrund längerer Transportwege zwischen Herstellbetrieb und abgebender Apotheke nicht auszuschließen. Im Fall der individuellen Zytostatika-Rezeptur ist von einer gravierenden Verschlechterung im Versorgungsnetz und Versorgungsalltag auszugehen, weil aufgrund des Losverfahrens die inhabergeführten Zytostatika-Apotheken als wichtige, für die Versorgung einzelner Patienten essentielle Knotenpunkte aus dem Versorgungsnetz herausfallen. Ein partieller Wegfall kann zu einem irreversiblen Ausfall von Leistungserbringern führen, da die Investitionen in Zubereitungsausstattung, Labore und Personal wirtschaftlich ohne Chance auf Leistungserbringung kaum aufrechtzuerhalten sind. Der Ausfall Zytostatika herstellender Apotheken aus dem Versorgungsnetz ist gleichbedeutend mit einem enormen Verlust an Fachkompetenz in der onkologischen Versorgung. Darüber hinaus erhöht sich die Abhängigkeit von einigen wenigen großen Anbietern, zumeist Lohnherstellern. In der Konsequenz kommt es zu einer Oligopolbildung in der Versorgung von Krebspatienten, was letztlich zu steigenden Preisen und somit geringerer Wirtschaftlichkeit in der Leistungserbringung führt. Eine bedarfsgerechte, patientennahe und individuelle Versorgung ist somit auf Dauer gefährdet.

Zur Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven sind Ausschreibungen nicht notwendig. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen enthalten bereits wichtige Elemente zur Kostensenkung. Ohnehin hat der Gesetzgeber bereits mit der Aufhebung der Preisbindung bei eingesetzten Fertigarzneimitteln in parenteralen Zubereitungen den Wettbewerb erhöht. Gleichsam wirken die vertraglichen Instrumente auf Spitzenverbandsebene kostendämpfend. In der Gesamtschau sollte eine Fortführung der Ausschreibungspraxis nicht erst den Beweis liefern, dass diese im Bereich der Zytostatika-Versorgung ungeeignet ist. Mit ihr wäre eine irreversible Entwicklung verbunden, da gewachsene Versorgungsstrukturen zerstört werden.

### **Lösung und Handlungsoptionen**

Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Versorgungsqualität für Krebspatienten, wie sie vom Gesetzgeber angestrebt wird, gehören die Zytostatika herstellenden Apotheken als wesentlicher Pfeiler der Versorgungsinfrastruktur (neben den Krankenhausapotheken). Ausschreibungen reduzieren die Versorgungsleistung auf die reine Herstellung und Lieferung mit Zytostatika und setzen gerade nicht auf eine Kooperation zwischen behandelnden Ärzten, Apotheken, Pflegekräften sowie Patienten und deren Angehörigen, - patientennahe Beratung und bedarfsgerechte Anpassung und Versorgung werden außer Acht gelassen.

Das bestehende gesetzliche Instrumentarium und deren vertragliche Umsetzung in das System verhandelbarer Preise funktioniert. Ausschreibungen von Krankenkassen für die Zytostatikaversorgung sind überflüssig. Aus den genannten Gründen plädiert der VZA somit für die Streichung der „Kann-Option“ gemäß § 129 Abs. 5 S. 3 SGB V. Nur so können qualitativ hochwertige, patientennahe Strukturen und damit ein wichtiger Bestandteil der nationalen Bestrebungen, wie im Nationalen Krebsplan formuliert, erreicht werden.

*Berlin, den 03.09.2012*